

# Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer

verabschiedet am 17.05.2003, geändert durch den 5. DPT (23.04.2005),  
8. DPT (13.05.2006), 9. DPT (18.11.2006) und 10. DPT (12.05.2007)

## § 1 Mitgliedschaft, Name, Sitz

- (1) Die Bundespsychotherapeutenkammer, Arbeitsgemeinschaft der Landeskammern der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ist ein Zusammenschluss der Psychotherapeutenkammern der Bundesländer in der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.  
Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede per Landesgesetz konstituierte Psychotherapeutenkammer sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer.

## § 2 Zweck und Aufgaben der Bundespsychotherapeutenkammer

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist der ständige Erfahrungsaustausch unter den Psychotherapeutenkammern, die gegenseitige Abstimmung ihrer Ziele und Tätigkeiten und die gemeinsame Vertretung ihrer Anliegen.
- (2) Zur Erreichung ihres Zweckes übernimmt es die Arbeitsgemeinschaft insbesondere
  - a) die Zusammengehörigkeit aller deutschen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zu stärken,
  - b) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Psychotherapeutenkammern der Länder zu fördern und diese zu beraten,
  - c) ihre Organisationen zu kooperativen Anstrengungen zu gewinnen und insbesondere die Kooperation mit Angehörigen und Körperschaften anderer Gesundheitsberufe zu fördern,
  - d) die Psychotherapeutenkammern der Länder über alle für die Psychotherapeuten wichtigen Vorgänge auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des sozialen Lebens zu unterrichten,
  - e) auf eine möglichst einheitliche Regelung der psychotherapeutischen Berufspflichten und der Grundsätze für die psychotherapeutische Tätigkeit auf allen Gebieten, sei es im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder in selbständiger Tätigkeit, hinzuwirken,
  - f) die Belange der Berufsangehörigen und der Psychotherapie gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, den Institutionen des Gesundheitswesens, den Bundesbehörden, den Vertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf der Bundesebene sowie gegenüber den europäischen Institutionen zu vertreten,
  - g) die Psychotherapieforschung und die wissenschaftlichen Grundlagendisziplinen der Psychotherapie und deren Weiterentwicklung zu fördern,
  - h) die psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
  - i) sich für eine Qualitätssicherung der psychotherapeutischen Berufsausübung einzusetzen, die den psychotherapeutischen Arbeitsbedingungen angemessen ist und den psychotherapeutischen Prozess befördert,

- j) in allen Angelegenheiten, die über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen, die beruflichen Belange der in einem Beschäftigungsverhältnis bzw. selbständig tätigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu wahren,
  - k) auf eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung im kurativen, präventiven und rehabilitativen Bereich hinzuwirken,
  - l) Tagungen zur öffentlichen Erörterung gesundheitlicher Angelegenheiten zu veranstalten,
  - m) Beziehungen zu internationalen Organisationen und Institutionen herzustellen und zu pflegen, die beruflichen, berufspolitischen und wissenschaftlichen Belange der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vertreten,
  - n) sich für innovative Versorgungsformen und für eine gesundheitswissenschaftlich ausgerichtete stationäre und ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung (public health) einzusetzen.
- (3) Beschlussfassungen der Bundespsychotherapeutenkammer werden im Publikationsorgan der Bundespsychotherapeutenkammer veröffentlicht.

### **§ 3 Organe der Bundespsychotherapeutenkammer**

- (1) Organe der Bundespsychotherapeutenkammer sind:
- a) die Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag),
  - b) der Bundesvorstand,
  - c) der Länderrat
- (2) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten, die in ein Organ der Bundespsychotherapeutenkammer zu wählen sind, müssen mindestens zu  $\frac{3}{4}$  auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein.

### **§ 4 Die Bundesdelegiertenversammlung**

Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den von den Psychotherapeutenkammern der Länder nach Landesrecht bestimmten Bundesdelegierten bzw. deren Stellvertretern. Die Bundesdelegierten bzw. deren Stellvertreter werden nach dem Grundsatz bestimmt, dass die Berufe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Verhältnis ihrer Vertretung in den Kammerversammlungen repräsentiert sein sollen. Jede Psychotherapeutenkammer eines Landes erhält 2 Basissitze. Länderübergreifende Kammern erhalten für jedes darin vertretene Bundesland 2 Basissitze. Darüber hinaus erhält jede Kammer für vollendete 400 Mitglieder einen weiteren Sitz. Für die Berechnung maßgeblich ist die Mitgliederzahl der jeweiligen Kammer zum 30.9. des Jahres, das der Wahl der Delegierten für die Bundespsychotherapeutenkammer vorangeht.

- (1) Die Delegierten sind antrags- und stimmberechtigt und mit einer Vollmacht ihrer Psychotherapeutenkammer zu versehen. Jeder Delegierte/jede Delegierte hat eine Stimme. Erziehungs- bzw. Gründungsausschüsse können in die Delegiertenversammlung bis zu 2 Mitglieder entsenden. Sie haben „beratende Stimme“. Mitglieder des Länderrates und des Bundesvorstandes, sofern sie nicht Bundesdelegierte sind, nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an der Bundesdelegiertenversammlung teil.
- (2) Der Bundesvorstand lädt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag) ein.  
Der Bundesvorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung beschließen.

## Die Leitung obliegt der Versammlungsleitung

Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung muss vom Bundesvorstand einberufen werden, wenn mindestens fünf Psychotherapeutenkammern der Länder oder mindestens 25 % der Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung dies beantragen. Das Nähere über die Einberufung, die Leitung sowie über Form und Zeitpunkt der Einladungen regelt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung.

### (3) Die Bundesdelegiertenversammlung

- a) beschließt die Leitlinien der Politik der Bundespsychotherapeutenkammer,
- b) beschließt die Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer,
- c) beschließt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung, diese gilt für die übrigen Organe und Gremien entsprechend. Grundsätzliche Abweichungen sind von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen,
- d) wählt den Bundesvorstand,
- e) nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands sowie die Jahresrechnung entgegen und beschließt über seine Entlastung,
- f) bildet einen Finanzausschuss,
- g) kann weitere Ausschüsse bzw. Kommissionen zur ständigen oder vorübergehenden Bearbeitung einzelner Arbeitsbereiche bilden,
- h) beschließt den Haushalt,
- i) beschließt die Beitragsordnung,
- j) beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- k) erlässt eine Reisekosten- und Entschädigungsordnung.

### (4) Die Bundesdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und zwei stellvertretende Versammlungsleiter. Eine/r der drei Versammlungsleiter muss ein/e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in sein. Die Amtszeit der Versammlungsleitung beträgt vier Jahre. Nach Beendigung der Amtszeit führt sie die Geschäfte bis zur Wahl einer neuen Versammlungsleitung, die in der darauf folgenden Delegiertenversammlung erfolgt, weiter.

Endet das Delegiertenmandat eines Mitgliedes der Versammlungsleitung vor Ablauf der Amtszeit, so endet auch sein Amt in der Versammlungsleitung. Die Nachwahl erfolgt zu Beginn der folgenden Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit der Versammlungsleitung.

- (5) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte aller Delegierten anwesend sind.
- (6) Anträge zur Beschlussfassung können von den Delegierten, dem Bundesvorstand und Mitgliedern des Länderrats eingebracht werden.
- (7) Über die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, die Entgegennahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Bundesvorstandes können die Delegierten einer Landespsychotherapeutenkammer nur einheitlich durch einen Stimmführer für ihre Kammer abstimmen. Der Stimmführer stimmt mit der kumulierten Zahl der Delegierten-Mandate seiner Kammer ab. Entscheidungen über die Erhöhung des Mitgliederbeitrages müssen bis zum 30. Juni des Vorjahres (für das die Erhöhung wirksam werden soll) erfolgen.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt soweit die Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse zur Beitragsordnung und zur Beitragshöhe werden mit Zweidrittelmehrheit der durch Stimmführer abgegebenen Stimmen gefasst.

Zur Änderung der Satzung ist eine Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

## § 5 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus:

- a) Der Präsidentin oder dem Präsidenten und
- b) zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und
- c) zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Ein Vorstandmitglied muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Dem Vorstand sollen mindestens ein in einem Beschäftigungsverhältnis tätiges Kammermitglied und mindestens ein selbständig tätiges Kammermitglied angehören.

(2) Präsident/in, Vizepräsident/innen und Beisitzerinnen werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag von Delegierten des Psychotherapeutentages gewählt. Zur Kandidatur berechtigt sind alle approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, deren Kammer Mitglied der Bundespsychotherapeutenkammer ist. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Delegierten.

Die Wahl erfolgt für den/die Präsidenten/in, die Vizepräsident/innen und die Beisitzer in getrennten Wahlgängen durch geheime, schriftliche Abstimmung. Es ist jeweils die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Dasselbe gilt, wenn aus dem zweiten Wahlgang zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl auszuwählen ist.

Diese Wahlvorschriften gelten für alle sonstigen Wahlvorgänge der Bundespsychotherapeutenkammer entsprechend, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt.

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig, wenn die Mitgliedschaft seiner Kammer in der Bundespsychotherapeutenkammer während seiner Amtszeit endet. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Vorstandes keiner der Mitgliedskammern mehr angehört.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung erforderlich.

(3) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss durchgeführt. Er besteht aus drei von der Bundesdelegiertenversammlung gewählten Delegierten.

(4) Vorstandsmitglieder können vor Beendigung ihrer Amtsdauer von drei Viertel der anwesenden Delegierten abgewählt werden.

(5) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Bundespsychotherapeutenkammer. Er setzt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung um und berät sich mit dem Länderrat über die Fragen, die einer besonderen Berücksichtigung von Länderinter-

ressen bedürfen. Er berät sich mit den Ausschüssen bei Fragen, die deren besonderes Arbeitsgebiet berühren.

Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Präsident/in nach Bedarf einberufen und geleitet. Die/der Präsident/in kann die Leitung der Vorstandssitzung auch an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Der Bundesvorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.

- (6) Der Bundesvorstand informiert den Länderrat vorab über wichtige Vorhaben. Protokolle der Sitzungen des Bundesvorstandes werden dem Länderrat zeitnah zugestellt.
- (7) Die Bundespsychotherapeutenkammer unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, deren Sitz auf Vorschlag des Bundesvorstandes die Bundesdelegiertenversammlung bestimmt. Die Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer ist zu allen Sitzungen des Bundesvorstandes einzuladen und ist berechtigt, Anträge zu stellen.

## **§ 6 Länderrat**

- (1) Der Länderrat besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten oder ihrer jeweiligen Vertretung. Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann nicht die Psychotherapeutenkammer, der er angehört, im Länderrat vertreten.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes und für die gleiche Amtszeit wählt die Bundesdelegiertenversammlung auf Vorschlag der anwesenden Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zwei Vertreter und deren Stellvertreter/innen aus deren Mitte, die mit beratender Stimme (Rederecht) an den Sitzungen des Länderrates teilnehmen. Die Mandate der Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Länderrat enden mit eigenem Ausscheiden aus der Delegiertenversammlung oder der Neuwahl des Vorstandes der Bundespsychotherapeutenkammer.
- (4) Der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer ist zu den Sitzungen des Länderrates einzuladen. Er nimmt mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen teil.
- (5) Zu den Sitzungen des Länderrates können neben den Mitgliedern Gäste eingeladen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrates.
- (6) Länder mit einem Errichtungsausschuss bzw. Gründungsausschuss haben Sitz und Rederecht im Länderrat.
- (7) Der Vorsitz im Länderrat wechselt jährlich unter den Mitgliedern. Der Länderrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende des Länderrates ein. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (8) Der Länderrat hat die Aufgabe,
  - (a) den Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer in allen Angelegenheiten, die die Belange der Psychotherapeutenkammern der Länder betreffen, zu beraten,

- (b) die Koordination zwischen der Bundespsychotherapeutenkammer und den Psychotherapeutenkammern der Länder zu fördern,
- (c) gemeinsame Initiativen der Psychotherapeutenkammern der Länder zu koordinieren.

## **§ 7 Außenvertretung**

- (1) Die Bundespsychotherapeutenkammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin/ihren Präsidenten, im Vertretungsfall durch ihre Vizepräsidentin/ihren Vizepräsidenten vertreten.
- (2) Zur Erledigung der laufenden Geldgeschäfte im Rahmen des Haushaltes kann die Präsidentin/ der Präsident der Geschäftsführung der Bundespsychotherapeutenkammer Vollmacht erteilen.

## **§ 8 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte**

- (1) Die Delegiertenversammlung kann Ausschüsse für besondere Arbeitsgebiete bilden. Die Amtszeit der Ausschüsse/Kommissionen, außer der des Finanzausschusses, ist befristet durch die Amtszeit des Vorstandes. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Mitglieder eines Ausschusses müssen Mitglied einer Landespsychotherapeutenkammer, die Mitglied der Bundespsychotherapeutenkammer ist, oder eines Errichtungsausschusses sein. Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Ausschüsse sind bei Beratungsthemen des Vorstandes bzw. des Länderrates, die ihren Aufgabenbereich berühren, zu informieren und, sofern es zeitlich möglich ist, zur Beratung hinzuzuziehen bzw. um Stellungnahme zu bitten. Auf Antrag der Mehrheit der Delegierten aus der Berufsgruppe der KJP ist in einen Ausschuss ein Vertreter dieser Berufsgruppe zu wählen. Dieser Vertreter muss mindestens zu  $\frac{3}{4}$  auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein.

- (2) Die Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer bildet einen Finanzausschuss. Jede Mitgliedskammer benennt ein Mitglied und einen Stellvertreter für den Finanzausschuss. Ein Errichtungsausschuss kann ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

Der Finanzausschuss wählt eine(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte. Seine Amtszeit endet durch Beschluss der Mehrheit des Finanzausschusses oder durch Ausscheiden aus dem Finanzausschuss.

Der Finanzausschuss überwacht die Haushaltsführung der Bundespsychotherapeutenkammer, prüft die Rechnungslegung und wirkt bei der Aufstellung des Haushaltes mit. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes der Bundespsychotherapeutenkammer über außerplanmäßige Ausgaben, die den Haushaltsansatz überschreiten oder zu wesentlichen Verschiebungen von Etatansätzen untereinander führen, ist der Finanzausschuss zu hören. Der Ausschuss kann Einspruch gegen außerplanmäßige Ausgaben einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand.

Der/die Vorsitzende des Finanzausschusses erstattet jährlich der Bundesdelegiertenversammlung Bericht, insbesondere über die Prüfung der Jahresrechnung und die Erstellung des Haushaltsvoranschlages

- (3) Sowohl der Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer als auch die Bundesdelegiertenversammlung können zu Sachthemen und Arbeitsgebieten Kommissionen bilden und Beauftragte berufen. In die Kommissionen können auch Sachverständige berufen werden, die nicht Mitglied einer Psychotherapeutenkammer sind. Als Beauftragte können nur Mitglieder einer Psychotherapeutenkammer bzw. eines Kammerrichtungsausschusses berufen werden.

Protokolle und Arbeitsergebnisse der Kommissionen werden dem Bundesvorstand vorgelegt. Die Bundesdelegiertenversammlung ist darüber zu informieren.

Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen, die als Vertreter der Berufsgruppe der KJP in die Kommission berufen werden, müssen mindestens zu  $\frac{3}{4}$  auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein.

- (4) Um die Integration der neuen Länder in die Bundespsychotherapeutenkammer zu beschleunigen und zu befördern, ist auf Vorschlag der jeweiligen Errichtungsausschüsse und Gründungsarbeitsgemeinschaften der betreffenden Länder bis zur Gründung aller Landespsychotherapeutenkammern und ihrer Integration in die Bundespsychotherapeutenkammer ein/e an den Vorstand angegliederte/r Strukturbeauftragte/r zu bestellen. Dessen Aufgabe ist es, bis zur Gründung aller Landespsychotherapeutenkammern die Interessen der noch nicht integrierten Landespsychotherapeutenkammern zu vertreten, die Hindernisse der Kammerbildung bundesweit lösen zu helfen und die Integration zu ermöglichen und zu fördern.

## **§ 9 Haushalt**

- (1) Der Bundesvorstand stellt im Zusammenwirken mit dem Finanzausschuss den Haushaltsplan auf und vertritt ihn gegenüber der Bundesdelegiertenversammlung.
- (2) Kassenführer ist im Auftrag des Bundesvorstandes der (Haupt-) Geschäftsführer der Bundespsychotherapeutenkammer. Er kann diese Aufgabe mit Zustimmung des Bundesvorstandes auf einen anderen hauptberuflichen Mitarbeiter der Geschäftsführung delegieren.
- (3) Der Kassenführer hat dem Bundesvorstand und dem Finanzausschuss halbjährlich Rechnung zu legen. Der Bundesvorstand hat der Bundesdelegiertenversammlung jährlich Rechnung zu legen.
- (4) Die Kassen und Bücher werden jährlich von einem externen unabhängigen Sachverständigen geprüft, der vom Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Finanzausschuss bestellt wird.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Übernahme der Kosten der Bundespsychotherapeutenkammer**

Durch ihren Beitritt zur Bundespsychotherapeutenkammer verpflichten sich die Landespsychotherapeutenkammern zur (nach Mitgliederzahl) anteiligen Übernahme der aus ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten. Die Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme am Länderrat und an der Bundesdelegiertenversammlung werden aus dem jeweiligen Länderhaushalt übernommen.

## **§ 11 Austritt**

Der Austritt aus der Bundespsychotherapeutenkammer muss durch eingeschriebenen Brief mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresschluss erfolgen. Er tritt mit Ablauf des darauf folgenden Jahres in Kraft. Er befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber der Arbeitsgemeinschaft. Eine Vermögensauseinandersetzung oder Abfindung findet nicht statt.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Bundespsychotherapeutenkammer kann nur in einer Bundesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Bundesdelegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin/der Präsident und ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an die Mitgliedskammern, wobei die Aufteilung im Verhältnis der Anteile der Beitragszahlung im Durchschnitt der letzten fünf Haushaltsjahre vor dem Auflösungsbeschluss erfolgt.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (2) In Abweichung zu der Bestimmung im § 4 (8) Satz 5 kann die Satzung innerhalb der ersten vier Jahre durch die Bundesdelegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.